

**Dr. Markus Marterbauer**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.334.701

Wien, 16. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5857/J vom 16. April 2026 der Abgeordneten Ing. Harald Thau, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

### **Zu Frage 1 bis 9**

- 1. Welche Förderempfänger (bitte unter Angabe von Name und ZVR-Zahl bzw. Firmenbuchnummer), die seit der letzten Gesetzgebungsperiode (23.10.2019) Förderungen aus Ihrem Ressort erhalten haben, sind mit Stand der Anfragebeantwortung bereits aufgelöst, liquidiert, gelöscht oder befinden sich in Abwicklung?*
- 2. Wie hoch war die Gesamtsumme der ausgezahlten Förderungen an diese Förderempfänger im jeweiligen Jahr der Auszahlung? (Bitte um tabellarische Aufschlüsselung nach Förderempfänger, Jahr, Förderzweck und Förderhöhe)*
- 3. Bei welchen dieser Förderempfänger erfolgte die Auflösung, Liquidation bzw. Löschung innerhalb von 24 Monaten nach Erhalt der letzten Tranche einer Förderung?*

4. Bei welchen Förderempfängern wurde ein Insolvenzverfahren (Konkurs- oder Sanierungsverfahren) eröffnet?
5. In welchen Fällen wurde ein solches Insolvenzverfahren abgewiesen?
6. Wurden von Ihrem Ressort Forderungen in etwaigen Insolvenzverfahren angemeldet?
- a. Wenn ja, in welcher Höhe und bei welchen Förderempfängern?
- b. Welche Insolvenzquoten konnten dabei erzielt werden?
7. In welchen Fällen wurde nach Bekanntwerden der Insolvenz oder bei Verstößen gegen die Förderrichtlinien eine Rückforderung eingeleitet, welche Summen wurden zurückgefordert und wie viel konnte durch Ihr Ressort tatsächlich vereinnahmt werden? (Bitte um tabellarische Aufschlüsselung nach Förderempfänger, Jahr, Förderzweck und Förderhöhe)?
- a. Gab es Fälle, in denen auf eine Rückforderung verzichtet wurde?
- i. Wenn ja, mit welcher Begründung und bei welchen Rechtsträgern?
8. Wird vor der Vergabe von Förderungen die wirtschaftliche Beständigkeit von Förderempfängern durch Ihr Ressort geprüft?
- a. Wenn ja, wie erfolgt die Beurteilung und wer führt diese durch?
- b. Gibt es spezielle Vorgehensweisen bei Rechtsträgern mit zweifelhafter wirtschaftlicher Beständigkeit?
9. Wie wird sichergestellt, dass Förderempfänger, die kurz nach Fördererhalt aufgelöst, liquidiert oder gelöscht wurden, nicht unter neuem Namen erneut Förderungen erhalten?

Eingangs darf auf das Transparenzportal (<https://transparenzportal.gv.at>), sowie auf die jeweiligen Förderungsberichte verwiesen werden.

Es wird festgehalten, dass die Vergabe sämtlicher direkter Förderungen grundsätzlich auf Grundlage der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine

Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 erfolgt.

Nach vollständigem Abschluss eines allfälligen Förderfalles, erfolgt seitens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) keine weitere Verfolgung über den Fortbestand der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers. Sobald die Voraussetzungen für die Förderung geprüft wurden und der Förderfall abgeschlossen wurde, ist der Prozess im BMF beendet.

Ich ersuche um Verständnis, dass eine Überprüfung, ob alle früheren Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer nach wie vor als Rechtspersonlichkeiten bestehen, nicht im Detail erfolgen kann, da die entsprechenden Informationen nicht in aufbereiteter und unmittelbar verfügbarer Form vorliegen und ihre Erhebung mit einem unverhältnismäßig hohen Ressourceneinsatz verbunden wäre, wodurch die gebotene Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit jedes Verwaltungshandelns nicht gewahrt bleiben würde.

Zu finanziellen Leistungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG) wird darüber hinaus folgendes festgehalten:

Mit dem Bundesgesetz über die Neuordnung der Aufgaben der COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG-NoAG), BGBl. I Nr. 86/2024, wurden die der COFAG obliegenden Aufgaben an den Bund übertragen und sind seit 1. August 2024 durch den Bundesminister für Finanzen zu vollziehen. Soweit ein Vertragspartner zu Unrecht finanzielle Leistungen erhalten hat, entsteht gemäß § 13ff COFAG-NoAG ab 1. August 2024 ein öffentlich-rechtlicher Rückerstattungsanspruch, der vom zuständigen Finanzamt nach den Abgabenvorschriften zu prüfen und durchzusetzen ist.

§14 Abs. 1 COFAG-NoAG legt fest, dass der für zu Unrecht bezogene finanzielle Leistungen entstandene Rückerstattungsanspruch als Abgabe im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung) gilt.

Auf dieser gesetzlichen Basis sind alle Dienststellen des Finanzamtes Österreich sowie die Branchenteams des Finanzamtes für Großbetriebe mit der nachträglichen Überprüfung der von der COFAG gewährten und ausbezahlten finanziellen Leistungen befasst. Diese erfolgt grundsätzlich gemeinsam mit anderen Prüfungsschwerpunkten und –inhalten, um Synergien bestmöglich zu nutzen.

Der Bundesminister:  
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

